

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Kantplatz 3
30625 Hannover
Telefon: 0511 - 324073

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg Tel.: 04131 - 46977 E-Mail: bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 182

November 2023

Der Inhalt:

- BLVN-Landesseniorenvertretung: Mitteilungen
 - Widersprüche im Hinblick auf amtsangemessene Alimentation
 - BGH-Urteil: Stärkung der Rechte Privatversicherter
 - Diskriminierung bei der Kreditvergabe?
 - Mütterrente: Mitteilungen sind korrekt
 - Widerspruch bei der Ablehnung von Reha- oder Rentenantrag kann erfolgreich sein
 - Hinterbliebenenrente: Ein höherer Zuverdienst ist möglich
 - Medikament: Substanzen mit Risikopotential
 - COVID-Impfung: Regeln für Privatversicherte
-

BLVN-Landesseniorenvertretung: Mitteilungen

Die Vertreterinnen und Vertreter der BLVN-Landesseniorenvertretung nahmen in diesem Jahr an der NBB-Seniorenvertretertagung (09./10.10.) in Hannover, am DBB-Seniorenkongress (15. - 17.10.) in Berlin und an der Seniorentagung des Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V. (BvLB) (27. - 29.10.) in Fulda teil.

Die Kernthemen im Rahmen der Arbeitstagung des DBB-Seniorenkongresses (15. – 17.10.) in Berlin waren: Verbesserung der Pflegesituation, Rechtsschutzfragen, Schutz vor Altersdiskriminierung, Renten- und Pensionshöhe, Inflationsausgleich, Wohnen im Alter, Mütterrente im Beamtenbereich und Reform der Beihilfe.

Für dieses Jahr ist noch eine zweitägige Tagung der BLVN-Bezirksseniorenvertreterinnen und -vertreter am 16./17. November 2023 geplant. Ausrichtender Bezirk ist Lüneburg. Den Termin bitte vormerken!

Die Teilnahme der Seniorenvertreter an Tagungen dient der Erkenntniserweiterung, dem Meinungsaustausch und durch den Blick über Bundesländergrenzen hinaus der Mitnahme und Weitergabe von Erfahrungen, die für die seniorenpolitische Arbeit auf Länderebene unverzichtbar sind.

Quelle: BLVN-LSV

Widersprüche im Hinblick auf amtsangemessene Alimentation

Auf Grund der Hinweise auf den Besoldungs- und den Versorgungsabrechnungen und des NBB empfehlen wir dringend Widerspruch gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen in Bezug auf

- die Höhe der jeweiligen Alimentation,
- die Berechnung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind (falls zutreffend) und
- die Ruhegehaltsberechnung nach begrenzter Dienstfähigkeit (falls zutreffend).

Dafür können die vom Niedersächsischen Beamtenbund (NBB) entworfenen Musterwidersprüche genutzt werden. Diese haben wir bereits Anfang September per Mail an unsere Mitglieder verschickt. Wir empfehlen dringend vor Jahresende tätig zu werden, um mögliche eigene Rechte zu wahren. Der jeweilige Widerspruch muss zwingend noch in diesem Jahr erfolgen, auch wenn Sie dieses in den vergangenen Jahren bereits vorgenommen und den Hinweis erhalten haben, dass eine erneute Antragstellung nicht erforderlich sei. Hintergrund dieser Empfehlung ist vorrangig die neue Gesetzeslage aus dem September 2022, die nunmehr einen erneuten und zusätzlichen Widerspruch erforderlich macht.

Falls bei Ihnen die Vordrucke nicht mehr vorliegen, können Sie diese in der Geschäftsstelle per E-Mail an info@blv-nds.de anfordern.

Quelle: BLV-Niedersachsen (BLVN)

Stärkung der Rechte Privatversicherter

Urteil:

Bundesgerichtshof v. 27. September 2023 (Az. IV ZR 177/22)

(gekürzt) Es muss nicht immer gerechtfertigt sein, wenn eine private Krankenversicherung den Beitrag erhöht. Versicherte können unter bestimmten Umständen Auskunft zu früheren Prämien erhöhungen in der privaten Krankenversicherung verlangen. Einem Kläger wurde teilweise Recht gegeben, der an deren Wirksamkeit zweifelte. Das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt wurde von den höchsten deutschen Zivilrichtern hinsichtlich der Auskunftslage aufgehoben und wiesen die Sache zur neuen Verhandlung an das Berufungsgericht zurück. Die Sachlage: Der Versicherte hatte von seiner Versicherung unter anderem Auskunft über alle Beitragserhöhungen der Jahre 2013 bis 2016 verlangt. Laut BGH hat der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Auskunft. Er benötigte sie, um zu prüfen, ob vergangene Beitragserhöhungen unwirksam waren und ihm daraus Rückzahlungsansprüche zustehen. Voraussetzungen: Der Anspruch setzt voraus, dass dem Versicherten noch Rückzahlungsansprüche aufgrund früherer Prämien erhöhungen, falls diese unwirksam gewesen sein sollten, zustehen könnten und darüber hinaus ist erforderlich, dass der Versicherte sich die notwendigen Informationen nicht selbst auf zumutbare Weise verschaffen kann.

Quellen: www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023164.html, Ihre Vorsorge

Diskriminierung bei der Kreditvergabe?

(gekürzt) Laut der unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung Frau Ferda Ataman haben ältere Hausbesitzer, die zum Beispiel ihre Heizung erneuern müssen, ein ernsthaftes Problem. Ältere Menschen haben es in Deutschland schwer, Kredite zu bekommen. Das geht aus der von der - Antidiskriminierungsstelle des Bundes - geförderten Studie „Antidiskriminierung bei der Kreditvergabe“ des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff) hervor. 55 Prozent der Befragten einer Bankenumfrage (100 befragte Banken) bestätigen dabei die Existenz von Altersgrenzen bei der Vergabe von Konsumkrediten, 71 Prozent bestätigten dies bei Immobilienkrediten. Wo es Altersgrenzen gäbe, da lägen diese im Durchschnitt bei 67 Jahren. Der Studie zufolge spielt das Alter der beantragenden Personen bei der Kreditvergabepraxis eine „benachteiligende Rolle“. Eine weitere Ursache für Benachteiligungen aufgrund des Alters stellen vermehrte Filialschließungen in Folge der Corona-Pandemie dar. So gaben 48 Prozent der Teilnehmenden an der Bankenumfrage an, dass Filialen geschlossen worden sind, meist im ländlichen Raum. Vor allem für ältere Kreditsuchende sei damit der Zugang zu Beratungen erschwert, heißt es in der Studie. Auch aufgrund der zunehmenden Digitalisierung sowie durch die zunehmende Vermittlung der Kredite durch Dritte (beispielsweise Online-Kreditportale) würden Kreditanträge von älteren Personen zum Teil ohne individuelle Prüfungen abgelehnt. Die Studie des Instituts ist ein Warnsignal. Sie zeigt, dass ältere Menschen oft pauschal keine Kredite mehr bekommen. Das kann dazu führen, dass viele ältere Hausbesitzer, die eine Heizungssanierung ins Auge fassen müssen, ernsthafte Probleme bekommen werden. Banken sollten auch in Zukunft die Kreditwürdigkeit prüfen. Aber pauschale Ablehnungen wegen Alters sind falsch. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gewährt momentan keinen umfassenden Schutz vor altersbedingten Benachteiligungen bei den Verbraucherkrediten. Grund seien Ausnahmeregelungen im Gesetz, die einen Schutz vor Diskriminierung ausschließlich bei sogenannten „Massengeschäften“ gewähren. Nicht alle Kreditverträge können aber rechtlich als Massengeschäft eingeordnet werden. Außerdem müssen Banken Ablehnungen wegen des Alters bislang nicht genauer begründen. Ältere Menschen sollten bei entsprechenden Sicherheiten Geld bekommen. Um pauschale Ablehnungen wegen Alters künftig zu verhindern, müsste eine Konkretisierung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorgenommen werden. Die Überprüfung der Kreditwürdigkeit sollte mit ausschlaggebend sein und der Begriff der Massengeschäfte im AGG gestrichen werden. Die Ablehnung von Krediten müssten Banken transparenter begründen.

Fazit: Obwohl, gemeinsam mit der fortlaufenden Schließung von Bankfilialen, Ältere deutlich benachteiligt werden, stellt die Zurückhaltung der Banken bei der Kreditvergabe derzeit keine Altersdiskriminierung dar, weil das Gleichbehandlungsgesetz (AGG) keinen umfassenden Schutz vor altersbedingten Benachteiligungen bei den Verbraucherkrediten aufweist.

Quelle: Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Mütterrente: Mitteilungen sind korrekt

Urteil:

Bundesfinanzhof v. 14. Dezember 2022 (Az.: X R 24/20)

(gekürzt) Das Urteil sorgt derzeit bei einigen Rentnerinnen und Rentnern für Aufregung. Sie sorgen sich, dass nach Einführung der Mütterrente ihr steuerfreier Rententeil womöglich nicht korrekt berechnet wurde. Viele

wenden sich daher derzeit an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und bitten darum, ihren Steuerfreibetrag neu zu berechnen. Das ist nicht notwendig. Im Urteil wurde festgestellt, dass die bisherige Rentenbesteuerung nach Hinzutritt der „Mütterrente“ rechtskonform ist. Damit sind auch die von den Rentenversicherungsträgern bereits im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens abgegebenen Meldungen an die Finanzämter zutreffend. Die Finanzämter haben anhand der gemeldeten Rentenhöhen die jeweiligen Rentenfreibeträge bereits neu berechnet. Rentnerinnen und Rentner, die dennoch nicht mit der Höhe ihres Rentenfreibetrages einverstanden sind, wenden sich bitte ausschließlich an ihr zuständiges Finanzamt. Nur dieses entscheidet über die Höhe des Rentenfreibetrages.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung 14.08.2023

Widerspruch bei der Ablehnung von Reha- oder Rentenantrag kann erfolgreich sein

Wenn Sie eine Rente oder Reha beantragt haben und sind mit der jeweiligen Entscheidung nicht einverstanden, können Sie Widerspruch gegen die Bescheide einlegen. Das Schreiben kann formlos sein, eine Hilfestellung dafür finden Sie auf der Webseite der Rentenversicherung. Wichtig ist lediglich, dass die Versicherungsnummer, der Name und die Anschrift des Versicherungsträgers sowie das Datum des Bescheids und eine Begründung enthalten sind. Für den Widerspruch haben Sie nach Zugang des Bescheids einen Monat Zeit, sofern Sie in Deutschland leben. Haben Sie ihren Wohnsitz im Ausland, muss das Schriftstück innerhalb von drei Monaten eingereicht werden. Wohin Sie den Widerspruch richten müssen, steht im jeweiligen Bescheid. Gebühren fallen für den Vorgang nicht an. Wird der Widerspruch anerkannt, erhalten die Betroffenen laut DRV einen sogenannten Abhilfebescheid. Ist die Rentenversicherung der Ansicht, dass der Bescheid nicht zu beanstanden ist, wird der Widerspruch an die Zentrale Widerspruchsstelle weitergereicht. Dort prüft ein Ausschuss aus je einem Vertreter der Rentenversicherung, der Versicherten und der Arbeitgeber den Widerspruch erneut. Mit Stimmenmehrheit kann der Ausschuss die Entscheidung der Verwaltung kippen oder bei strittigen Fällen weitere Prüfungen einleiten. Wer am Ende auch mit der Entscheidung der Zentralen Widerspruchsstelle nicht einverstanden ist, dem bleibt nur noch die Klage vor dem Sozialgericht. Welches Gericht zuständig ist, können Betroffene der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids entnehmen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Hinterbliebenenrente: Ein höherer Zuverdienst ist möglich

Witwen und Witwer können seit Juli 2023 neben ihrer Hinterbliebenenrente mehr hinzuverdienen. Werden neben der Hinterbliebenenrente eigene Einkünfte wie beispielsweise ein Arbeitsentgelt oder eine Altersrente bezogen, werden diese angerechnet. Bis zu einem festgelegten Freibetrag kommt es nicht zur Rentenminderung. Dieser Freibetrag ist zum 1. Juli 2023 im Rahmen der Rentenerhöhung auf 992,94 Euro gestiegen (bisher 950,93 Euro). Angerechnet wird der Nettobetrag der Einkünfte. Dieser wird in der Regel aus dem Bruttoeinkommen durch Abzug von gesetzlich festgelegten Pauschalbeträgen ermittelt. Übersteigen die errechneten Nettoeinkünfte den Freibetrag, werden die übersteigenden Einnahmen zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung 17.07.2023

Medikamente: Substanzen mit Risikopotenzial

Noch immer bekommen ältere Menschen in Deutschland potenziell ungeeignete Medikamente verordnet. Mehr als jede/r Zweite ab 65 habe voriges Jahr mindestens eine Arznei bekommen, dass wegen möglicher unerwünschter Wechsel- oder Nebenwirkungen auf einer speziellen Liste geführt wird. Das geht aus einer Analyse von Verordnungen an 16,4 Millionen ältere gesetzlich Versicherte hervor, wie das Wissenschaftliche Institut der AOK (WIdO) mitteilte. Besonders betroffen sind demnach Frauen. Ältere haben oft mehrere chronische Erkrankungen, die parallel behandelt werden. 43 Prozent der Versicherten über 65 seien mit mehr als fünf verschiedenen Wirkstoffen gleichzeitig behandelt worden, hieß es. Somit gilt diese Gruppe als besonders gefährdet für unerwünschte Folgen. Ein Grund ist auch, dass der Körper im Alter Arzneistoffe meist langsamer abbaut. Ärztinnen und Ärzte können anhand einer Liste - **Priscus 2.0** - erkennen, welche Substanzen ein Risikopotenzial haben. Darauf stehen mittlerweile knapp 180 Wirkstoffe, die bei Älteren nicht oder nur mit besonderer Vorsicht angewendet werden sollten. Es geht zum Beispiel um Mittel, die das Sturzrisiko erhöhen, Schwindel bewirken oder die Wahrnehmung beeinträchtigen können. Obwohl sie auf der Liste stehen, werden laut WIdO dennoch häufig spezielle Magenschutzpräparate verordnet, aber auch einige Wirkstoffe gegen Schmerzen, Antidepressiva und Medikamente bei Blasen- und Prostatabeschwerden. Das Problem ist länger bekannt. Nach WIdO-Angaben ist der Verordnungsanteil der möglicherweise riskanten Medikamente in den vergangenen zehn Jahren bereits zurückgegangen. Wido spricht aber weiter von einem „Umsetzungsproblem“. Zum Beispiel Arbeitshilfen für die ärztliche Praxis und Patienteninformationen sollen zur weiteren Verbesserung beitragen. Manche der gelisteten Wirkstoffe

können durch Alternativen ersetzt werden, aber auch Dosisanpassungen und weitere Maßnahmen können helfen. Die Priscus-Liste ist erstmals 2010 mit zunächst 83 Wirkstoffen aus 18 Wirkstoffgruppen veröffentlicht worden. Im Jahr 2022 erfolgte mit der Version 2.0 eine Aktualisierung und Erweiterung auf 177 Wirkstoffe, die bei Arzneimitteltherapie älterer und multimorbider Menschen nicht oder nur mit besonderer Vorsicht angewendet werden sollten. Über das Internet gelangen Sie zur Liste.

Zwei Versionen wurden abgelegt als „Die Priscus 2.0 – Liste für den Schreibtisch“ (4 Seiten) unter https://www.aok.de/gp/fileadmin/user_upload/Arzt_Praxis/Wirtschaftliche_Verordnung/priscus_tischvorlage.pdf oder https://priscus2-0.de/fileadmin/media/PRISCUS_1/PIM_final_gesamt_lang_040510.pdf als Langform (34 Seiten).

Quellen: AOK, Ihre Vorsorge

COVID-Impfung: Regeln für Privatversicherte

Seit dem Frühjahr 2023 wird die Impfung gegen SARS-CoV-2 weitestgehend wie jede andere Schutzimpfung geregelt. Das bedeutet: Ihre private Krankenversicherung erstattet Ihnen grundsätzlich die Kosten für Leistungen, die medizinisch notwendig sind und zudem in Ihrem Versicherungsvertrag vereinbart sind. Welche Schutzimpfungen zum privaten Versicherungsschutz gehören, ist nicht einheitlich festgelegt. In der Regel übernehmen die privaten Krankenversicherungen aber die von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (RKI) für Deutschland empfohlenen Schutzimpfungen und somit auch die Corona-Impfung. Wenn ihre Versicherungsunterlagen Ihnen keine eindeutige Antwort darüber geben, ob Ihr Versicherungsschutz die Corona-Impfung umfasst, kontaktieren Sie bitte Ihren Versicherer. In der Arztpraxis ist die COVID-Impfung nun eine Leistung wie jede andere Schutzimpfung auch. Nach der Impfung erhalten Sie eine Rechnung auf Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Hinzu kommt der Betrag für das Aufklärungsgespräch GOÄ-Nr. 1 (Beratung, auch telefonisch) und GOÄ-Nr. 375 (Schutzimpfung, intramuskulär/subkutan). Die Rechnung reichen Sie dann bei Ihrer Krankenversicherung ein, damit diese sie entsprechend den tariflichen Vereinbarungen erstattet. Die COVID-Impfstoffe werden mindestens bis Ende 2025 vom Bund (Bundesamt für Soziale Sicherung BAS) bezogen und aus Steuermitteln finanziert. Somit fallen für Sie in diesem Jahr keine weiteren Kosten an. Ausnahme: Moderna hat einen angepassten Impfstoff Spikevax XBB.1.5 entwickelt, der nicht über den Bund finanziert wird. Falls Sie diesen Impfstoff erhalten sollten, wird er Ihnen in Rechnung gestellt und Ihre PKV erstattet Ihnen die Kosten tarifgemäß. Am besten klären Sie vorab in der Arztpraxis, welcher Impfstoff verwendet wird. So wie bereits seit Herbst 2022 die Gripeschutzimpfung dürfen Apotheken mittlerweile auch Impfungen gegen COVID anbieten. Für Privatversicherte und gesetzlich Versicherte gelten die gleichen Regeln: Zunächst muss eine Aufklärung über die Impfung erfolgen und Sie müssen der Impfung zustimmen. Sie dürfen nur von einer Apothekerin oder einem Apotheker mit einer entsprechenden ärztlichen Schulung geimpft werden. Anders als in einer Arztpraxis ist in einer Apotheke nur eine Impfung von Personen ab 12 Jahren möglich. Welche Apotheken in Ihrer Nähe COVID-Impfungen anbieten erfahren Sie unter - Mein Apothekenmanager -.

Nach der erfolgten Impfung kann Ihnen die Apotheke folgende Leistungen berechnen:

- 10 Euro für die Impfung und Dokumentation,
- 2,50 Euro Aufschlag bei der Entnahme des Impfstoffs aus einem Mehrdosenbehältnis und
- 2,50 Euro für COVID-spezifische Mehraufwende.

Die Apotheken müssen die Impfstoffe aus der Bundesreserve beziehen, so dass Ihnen hierfür nichts in Rechnung gestellt werden kann. Die Rechnung der Apotheke können Sie bei Ihrer privaten Krankenversicherung einreichen, die die Kosten gemäß Ihrem Tarif erstattet. Beihilfeberechtigte können sich ebenfalls in Apotheken impfen lassen. Es gelten die gleichen Kosten wie für nichtbeihilfeberechtigte Privatversicherte und gesetzlich Versicherte, wie oben genannt. Die Rechnung reichen Sie wie gewohnt bei Ihrer Beihilfestelle ein.

Quelle: privat-patienten.de